



KANTON  
APPENZELL AUSSER RHODEN

# WINDPARKSTANDORT HONEGG-OBERFELD

Bericht der  
Standeskommission  
an den Grossen Rat

vom 18. Dezember 2018



# Inhaltsverzeichnis

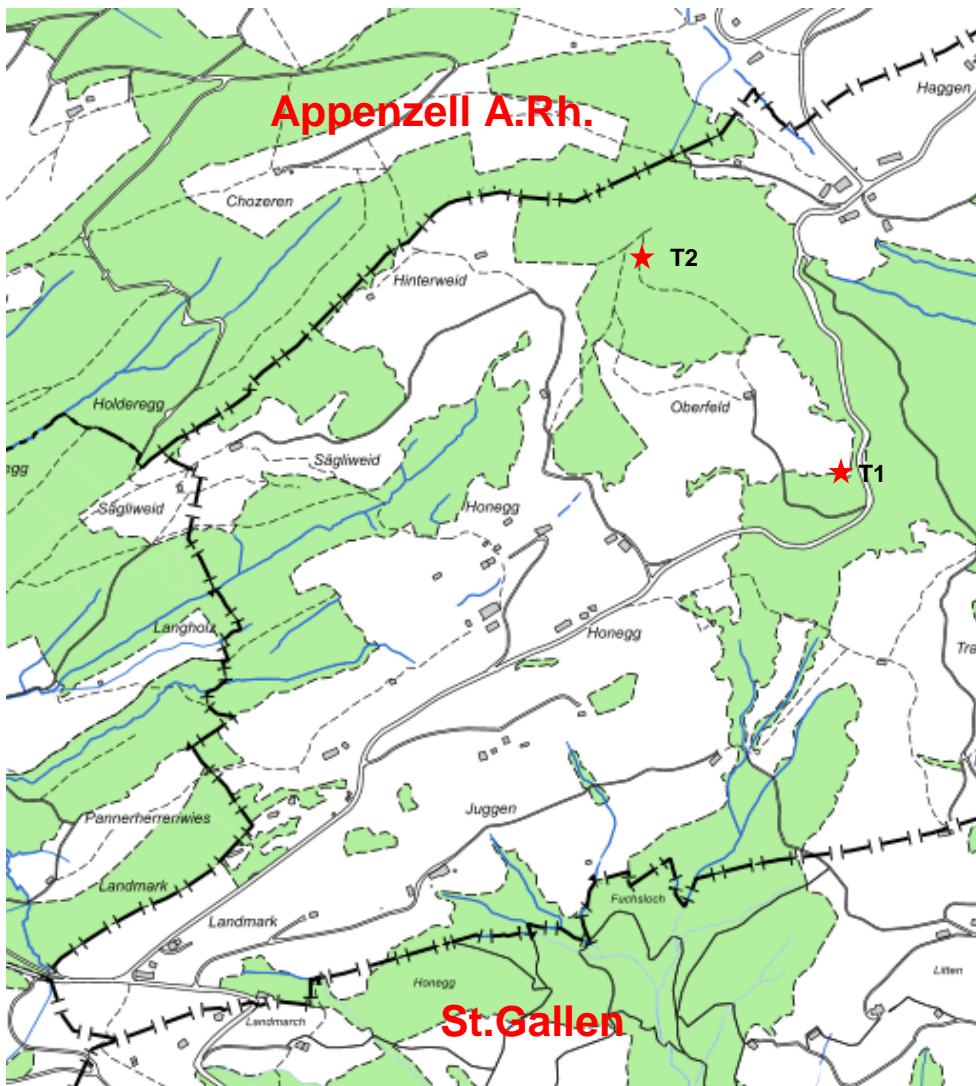
<b>1</b>	<b>Windparkprojekt Honegg-Oberfeld.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Politische und rechtliche Ausgangslage .....</b>	<b>2</b>
2.1	Rahmenbedingungen auf Bundesebene .....	2
2.2	Kantonale Energieplanung .....	3
2.3	Richt- und Nutzungsplanung .....	4
2.4	Kantonaler Richtplan, Teil Energie .....	5
<b>3</b>	<b>Machbarkeitsstudie und Prüfung der Landschaftsverträglichkeit .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Einwendungsverfahren .....</b>	<b>9</b>
4.1	Durchführung des Verfahrens .....	9
4.2	Haltung der Nachbarkantone und des Bezirks Obereggen .....	9
4.3	Beurteilung der Argumente aus dem Einwendungsverfahren .....	10
<b>5</b>	<b>Interessenabwägung .....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Beurteilung durch Stadeskommission.....</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Antrag.....</b>	<b>17</b>

# 1 Windparkprojekt Honegg-Oberfeld

Die Appenzeller Wind AG möchte im Gebiet Honegg-Oberfeld, Bezirk Oberegg, einen Windpark mit zwei Windenergieanlagen (WEA) der Firma Enercon (Typ E-126) realisieren. Die Nabenhöhe der Windräder beträgt 135m, die Rotoren sind 127m lang und ragen somit gut 60m über die Nabe hinaus. Die Windräder treten also mit einer Gesamthöhe von knapp 200m in Erscheinung.

Ein Windrad würde im Wald an der Grenze zum Kanton Appenzell A.Rh. zu stehen kommen, das andere im Offenland rund 430m südöstlich davon. Die Standorte liegen zirka 3km südwestlich von Oberegg und 3km nordwestlich von Altstätten auf einer Höhe von rund 1'130m. Das Gebiet Honegg ist im kantonalen Richtplan, Teil Energie (Objektblatt E 6), als potenzieller Standort für Windparks festgesetzt. Die Festlegung als potenzieller Standort wurde vom Grossen Rat am 30. März 2015 und vom Bundesrat am 4. September 2015 genehmigt.

*Abbildung: Positionierung der beiden Windräder T1 und T2 im Gebiet Honegg-Oberfeld.*



## 2 Politische und rechtliche Ausgangslage

### 2.1 Rahmenbedingungen auf Bundesebene

Gemäss Art. 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) soll die Produktion von erneuerbarer Energie ausgebaut werden, wobei der Bundesrat für einzelne Technologien Zwischenrichtwerte festlegen kann. Betreffend Windkraftanlagen hält Art. 9 der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) fest, dass Anlagen mit einer erwarteten Jahresproduktion von mindestens 20 GWh von nationalem Interesse sind. Die Kantone sind nach Art. 10 EnG verpflichtet, für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen.

Nach Art. 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) bezeichnen die Kantone in den Richtplänen die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.

Das Konzept Windenergie des Bundes (ARE 2017) hält ergänzend fest, dass bereits bestehende und vom Bund genehmigte Festlegungen in kantonalen Richtplänen nach dem Inkrafttreten des Konzepts Windenergie weiter gelten. Insgesamt strebt der Bundesrat für die Windenergieproduktion bis 2050 einen Ausbau von 4.3 TWh/a an. Für die Kantone in der nördlichen Ostschweiz sind als Orientierungsrahmen folgende Ausbaugrössen vorgesehen:

- Appenzell I.Rh.                      0 - 60 GWh/a
- Appenzell A.Rh.                    40 - 180 GWh/a
- St.Gallen                            130 - 400 GWh/a
- Thurgau                              40 - 180 GWh/a

Der Bund sieht also aufgrund seiner Fernbeurteilung für den Kanton Appenzell I.Rh. nur einen bescheidenen Beitrag aus der Windenergie voraus und lässt auch die Möglichkeit offen, auf eine Entwicklung der Windenergie zu verzichten.

Mit der Energiestrategie 2050 möchte man die langfristige Energieversorgungssicherheit gewährleisten. Dies ist gemäss Strategie der Fall, wenn unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit eine stets ausreichende und ununterbrochene Bereitstellung der nachgefragten Energie gewährleistet ist. Ausdrücklich festgehalten wird, dass ein forciertes Ausbauen der erneuerbaren Energien mit der entsprechend fluktuierenden Produktion ohne gleichzeitige flankierende Massnahmen die Versorgungssicherheit beeinträchtigen könnte. Der Ausbau der erneuerbaren Energien mit flankierenden Massnahmen, beispielsweise bei einem Ausbau der Speichermöglichkeiten und Massnahmen in den Verteilnetzen (z.B. spannungsgeregelte Transformatorstationen), würde allerdings zu entsprechenden Mehrkosten führen. Andererseits könnten Lösungen für den Ausbau der inländischen Produktion, welche sicher sind und tiefere Gestehungskosten haben (z.B. Gas- und Dampfkraftwerke), die Einhaltung der Umweltziele und weiterer gesetzlicher Vorgaben erschweren. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten sei nicht in jedem Teilbereich die maximale Zielerreichung möglich.

Die Wegnahme der Atomkraftwerke vom Netz und der gesteigerte Energieverbrauch gemäss dem Szenario Energiestrategie 2050 macht den Zubau von erneuerbarer Elektrizität erforderlich. Das Energiegesetz des Bundes bezeichnet die bis 2035 angestrebte Zubaumenge für die Wasserkraft mit 37.4 TWh/a, für die übrigen erneuerbaren Energieträger mit 11.4 TWh/a. Für die Produktion von Elektrizität aus Windenergieanlagen ist im Energiegesetz des Bundes kein Richtwert festgeschrieben.

Die Möglichkeiten für den Ausbau der Produktion von erneuerbarer Elektrizität in den Kantonen sind allerdings ganz unterschiedlich. Während in einigen Kantonen noch ein erhebliches Potenzial für den Ausbau von Wasserkraft besteht, ist dieses in anderen Kantonen praktisch erschöpft. Hinsichtlich der Weiterentwicklung von Photovoltaik sind Kantone mit grossflächigen Industriegebäuden im Vorteil. Und für die Windenergie eignen sich wiederum nur relativ wenige Gebiete. Diese Ausgangslage drängt zu einer regionalen Abstimmung der Entwicklungspotenziale.

## 2.2 Kantonale Energieplanung

Die Energiepolitik ist nach Art. 89 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen. Die eigentliche Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. In diesem Sinne sorgen die Kantone gemäss Art. 6 des eidgenössischen Energiegesetzes zusammen mit dem Bund dafür, dass die Energiewirtschaft die ihr übertragene Energieversorgung im Gesamtinteresse erfüllen kann. Die der Energiewirtschaft obliegende Energieversorgung umfasst die Schritte Gewinnung, Umwandlung, Lagerung und Speicherung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern und Energie bis zur Endverbraucherin und zum Endverbraucher, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr. Um günstige Rahmenbedingungen für den rationalen Einsatz nichterneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen zu schaffen, können die Kantone eine Energieplanung durchführen. Eine solche ist dann sowohl im Bereich der Energieversorgung als auch der Energienutzung eine Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, der Projektierung von Anlagen sowie für Förderungsmassnahmen.

Im kantonalen Recht besteht dafür bereits eine Grundlage. So kann der Grosse Rat, in Ergänzung zur räumlichen Abstimmung auf der Stufe der kantonalen Richtplanung, nach Art. 14a des kantonalen Energiegesetzes vom 29. April 2001 (EnerG, GS 730.000) auf dem Verordnungsweg eine kantonale Energieplanung einführen. Eine solche Energieplanung ist jedoch eine komplexe Angelegenheit. Es gilt zudem zu beachten, dass die Einflussmöglichkeiten eines kleinen Kantons ohne eigene Energiewerke beschränkt sind.

Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2014, enthalten im Modul 10 Empfehlungen zum Thema «Energieplanung». Im Rahmen der für die Landsgemeinde 2019 vorgesehenen Revision des kantonalen Energiegesetzes wurde von einer Übernahme dieses Moduls abgesehen. Der Grosse Rat hat an der Session vom 22. Oktober 2018 darüber beraten und dabei Kenntnis davon genommen, dass bei der späteren Beratung der kantonalen Energieverordnung über die Einführung einer Energieplanung diskutiert und darüber Beschluss gefasst werden kann. Die Standeskommission ist im Hinblick darauf bereit, zu Handen des Grossen Rates eine Auslegeordnung zum Thema «Energieplanung» zu machen. Auf dieser Grundlage kann der Grosse Rat dann entscheiden, ob und in welche

Richtung eine kantonale Energieplanung ausgearbeitet werden soll. Bereits die Erarbeitung eines solchen Grundlagenberichts kann allerdings nur unter Beizug externer Fachleute und nicht innert weniger Monate vorgenommen werden.

### **2.3 Richt- und Nutzungsplanung**

Jeder Kanton muss nach Art. 8 RPG einen Richtplan erlassen. Richtpläne dienen der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Sie zeigen in den Grundzügen auf, wie sich das fragliche Kantonsgebiet räumlich entwickeln soll (Art. 6 ff. RPG). Sie enthalten die Raumentwicklungsstrategie und die erforderlichen thematischen Festlegungen.

Nutzungspläne (Art. 14 ff. RPG) sind die Planungsinstrumente der zweiten Stufe. Sie ordnen die zulässige Nutzung des Bodens für jede Parzelle und unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen. Im Kanton Appenzell I.Rh. sind für die Nutzungsplanung die Bezirke und die Feuerschaugemeinde verantwortlich.

Das Baubewilligungsverfahren schliesslich dient der Abklärung, ob Bauten und Anlagen den im Nutzungsplan ausgedrückten räumlichen Ordnungsvorstellungen entsprechen. Das Bundesrecht verlangt mithin, dass bei der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben das angemessene Planungs- und Entscheidungsinstrument zum Einsatz gelangt. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer richtplanerischen Festsetzung ist die räumliche Wesentlichkeit des Vorhabens wegleitend. Entscheidend ist, ob angesichts der weitreichenden Auswirkungen eines Vorhabens eine vorgängige umfassende Interessenabwägung notwendig erscheint, die nur durch den Prozess der Richtplanung garantiert werden kann. Das Bundesgericht beurteilte im Fall der Windenergieanlage Schwyberg FR (BGE 1C\_346/2014) eine umfassende Interessenabwägung auf Stufe kantonaler Richtplanung als notwendig. Solche Anlagen müssen also eine Grundlage im Richtplan haben.

Das kantonale Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) regelt die Mitwirkung der Bevölkerung und der Bezirke durch das Anregungsverfahren, das Anhörungsverfahren und das Einwendungsverfahren (Art. 8 bis 10 BauG). Im Rahmen der Mitwirkung können demgemäss für einen bestimmten Planungsschritt Anregungen und Einwände eingereicht werden. Der Entscheid über den Richtplan obliegt gemäss Art. 11 BauG der Standeskommission. Geringfügige Änderungen am Richtplan bringt die Standeskommission dem Grossen Rat zur Kenntnis. Grössere Änderungen bedürften der Genehmigung des Grossen Rates. Sie treten erst in Kraft, wenn der Grosse Rat sie genehmigt. Der Grosse Rat kann eine ihm nicht genehme Änderung zurückweisen, aber nicht von sich aus Korrekturen anbringen.

Richtpläne sind für die Behörden verbindlich. Der Erlass und Änderungen sind rechtlich gesehen politische Akte in der Art eines generell-abstrakten Erlasses. Weil die Pläne nicht unmittelbar grundeigentümerverbindlich sind, können sie und Änderungen an ihnen nicht gerichtlich angefochten werden.

## 2.4 Kantonaler Richtplan, Teil Energie

Der Kantonale Richtplan, Teil Energie, bildet die Basis für die Beurteilung von planungspflichtigen Energieanlagen. Für die Windparks sind die drei Objektblätter E1, E2 und E6 wegleitend, welche die Grundsätze zur Energieversorgung, die Priorisierung und Grundsätze für die Beurteilung von Energieanlagen und den Umgang mit Windenergie-Grossanlagen mit Nabenhöhe von mehr als 30m umschreiben.

Für eine Interessenabwägung sind insbesondere die Grundsätze der Energieversorgung massgeblich:

- Der Kanton sieht es als seine Aufgabe, günstige Rahmenbedingungen für die Energieversorgung zu schaffen. Mit der kantonalen Richtplanung sollen grundsätzlich keine Technologie und kein Energieträger ausgeschlossen werden.
- Der Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft kommt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu.
- Der Anteil an erneuerbaren Energien soll zur Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit markant gesteigert werden.
- Prioritätensetzung: Gestützt auf die Potenziale, die Rahmenbedingungen und das Konfliktpotenzial sind bezüglich der erneuerbaren Energieträger Prioritäten zu setzen.

Gemäss diesen Prinzipien wurde 2015 im Richtplan Energie festgehalten, dass bei der Windkraft infolge der landschaftlichen Eingriffe grössere Konflikte zu erwarten sind. Die im Objektblatt Nr. E2 beschriebene negative Gesamtbeurteilung bedeutet keinen generellen Ausschluss der Windenergie. Ansonsten wären keine potenziellen Standorte für Windparks bezeichnet worden (Objektblatt Nr. E6). Die Anforderungen an die von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern geforderten Nachweise (z.B. Wirtschaftlichkeit, Landschaftsverträglichkeit, allfällige Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen etc.) sind jedoch entsprechend hoch angesetzt.

Die Realisierung einer Windkraftanlage bedarf der Festsetzung als definitiver Standort im kantonalen Richtplan (vgl. BGE 1C\_346/2014). Eine solche Festsetzung kann vorgenommen werden, wenn sich ein Standort gestützt auf eine Interessenabwägung, welche die Planungsgrundsätze von Bund und Kanton zu berücksichtigen hat, als geeignet erweist und der Standort räumlich abgestimmt ist. Die Festsetzung im Richtplan setzt auf der technischen Seite folgende Nachweise voraus:

- mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5m/s
- Nachweis der Machbarkeit gestützt auf eine Machbarkeitsstudie
- Umweltverträglichkeit bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW mittels Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Nachweis dieser Voraussetzungen ist eine von mehreren Bedingungen für die Festsetzung eines Standorts im Richtplan. Als weitere Gesichtspunkte sind die Grundsätze der Energieversorgung und die Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft als vorrangiges öffentliches Interesse zu beachten. Für die effektive Festsetzung ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass das Bundesgericht im Fall Schwyberg FR festhielt, dass die erforderliche Gesamtinteressenabwägung nicht nur eine

Abwägung der relevanten für und wider den Windpark sprechenden Interessen verlangt, sondern auch einen Vergleich mit möglichen Alternativstandorten (BGE 1C\_346/2014, Erwägung 6.1). Dies ist im heutigen Zeitpunkt nicht ohne weitergehende Abklärungen möglich.

Das methodische Vorgehen für die Gesamtwürdigung erfolgte in Anlehnung an die Beurteilungsmatrix gemäss Objektblatt Nr. E2, wonach das energetische Potenzial, die Rahmenbedingungen und das Konfliktpotenzial in der Würdigung Eingang finden.

Die Standeskommission hat anhand der gesamtheitlichen Interessenabwägung folgende Handlungsmöglichkeiten:

- Definitive Festsetzung eines Standorts
- Definitive Streichung eines Standorts
- Aufnahme des Standorts im Sinne eines Zwischenergebnisses mit einem konkreten Abklärungsauftrag
- Verzicht auf eine Anpassung des Richtplans

### **3 Machbarkeitsstudie und Prüfung der Landschaftsverträglichkeit**

Die Appenzeller Wind AG hat für den technischen Teil der Windenergieanlage Honegg-Oberfeld bei der Interwind Ltd., Zürich, und dem Büro Arnal, Herisau, eine Machbarkeitsstudie und einen Umweltverträglichkeitsbericht in Auftrag gegeben. Die Berichte sind unter [www.ai.ch/windenergie-obereg](http://www.ai.ch/windenergie-obereg) aufgeschaltet.

Zusammengefasst hat die Machbarkeitsstudie folgende Resultate ergeben:

- Die mittlere Windgeschwindigkeit dürfte im Bereich der Nabenhöhe bei rund 5.7m/s (Mindestwert nach Richtplan 4.5m/s) liegen.
- Die beiden Anlagen haben gemeinsam eine Leistung von 8.4 MW (Mindestwert nach Richtplan 3 MW).
- Die Energieproduktionsmenge liegt im Bereich von 12 GWh/a. Damit lässt sich der heutige Elektrizitätsverbrauch von Appenzell I.Rh. zu rund 12% abdecken.
- Die Lärmimmissionen können mittels Betriebseinschränkungen eingehalten werden.
- Die Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Vögel lassen sich mittels Auflagen und Betriebseinschränkungen auf ein verträgliches Mass reduzieren.
- Die Anforderungen an den Schattenwurf können unter Betriebseinschränkungen eingehalten werden.
- Der Eisschlag kann mittels Beheizung der Rotorflächen verhindert werden.
- Die Flugsicherheit lässt sich mit Anpassungen der Anflugkorridore durch Skyguide gewährleisten.
- Der Wetterradar wird nicht beeinträchtigt.
- Die Erschliessung des Geländes für entsprechende Transportfahrzeuge ist möglich.
- Die Umweltverträglichkeit (Gewässerschutz, Bodenschutz, Naturschutz etc.) kann mittels Auflagen und Bedingungen sowie Ausgleichsmassnahmen sichergestellt werden.

Parallel zur Machbarkeitsstudie hat der Kanton bei der Natura Sàrl biologie appliquée in Le Noirmont ein Gutachten zur Frage der Landschaftsverträglichkeit der Windanlagen in Auftrag gegeben. Auch diese Studie ist unter [www.ai.ch/windenergie-obereg](http://www.ai.ch/windenergie-obereg) einsehbar.



Um die Auswirkungen auf die Landschaft zu beurteilen, wurde in einem ersten Schritt der Standort im Verhältnis zu vorhandenen Schutzgütern analysiert. Es wurde ausgewertet, welche Schutzgüter durch die Anlagen beeinträchtigt werden könnten. Als problematisch hervorgehoben wurde die kommunale Landschaftsschutzzone, die den vorgesehenen Standort überlagert. Wegen fehlender Schutzziele unklar bleibt der Konflikt mit einer angrenzenden kantonalen Landschaftsschutzzone in Appenzell A.Rh. Von den Gutachtern wurde empfohlen, für die beiden im Gebiet bestehenden Landschaftsschutzzonen Schutzziele zu definieren. Um den Konflikt mit der kommunalen Landschaftsschutzzone zu lösen, wurden verschiedene Vorgehensweisen skizziert, so namentlich: Landschaftsschutzzone aufheben, Perimeter neu abgrenzen oder Revision der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010). Ob ein Einfluss auf das im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) enthaltene Ortsbild von Altstätten besteht, wird wegen der Distanz zum Windpark als fraglich beurteilt. Um diesen Einfluss beurteilen zu können, wäre allenfalls ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen.

Mithilfe morphologischer Kriterien wurde die Eingliederung in die Landschaft begutachtet. Es wurden vier Kriterien untersucht:

- Eine optimale Eingliederung in die Topographie der hiesigen Landschaft wird als unmöglich bezeichnet. Befinden sich die Windräder nahe an einer Hangkante, wirken sie vom Tal aus gesehen wegen der Froschperspektive massiv mächtiger. Die markante Topographie im Gebiet Honegg-Oberfeld erlaubt keine befriedigende Eingliederung der Windkraftanlagen. Dieses Problem besteht im Appenzellerland auch an anderen Standorten.
- Weiter wurde das Grössenverhältnis der Windräder zu den vorhandenen Landschaftselementen bewertet. Zum Beispiel kann ein Windrad, das in einer Berg- oder Hügellandschaft von einem Beobachtungspunkt aus höher oder gleich hoch wie die Reliefhöhe ist, in der Landschaft unverhältnismässig gross erscheinen. Dieser Effekt ist in mosaikartigen Landschaften und kleinen Landschaftsstrukturen wie im Appenzellerland speziell markant.
- Gebiete mit kleinräumigen Strukturen und einer ausgeprägten, abwechslungsreichen Topographie sind deutlich weniger geeignet für die Platzierung von Windkraftanlagen als Standorte mit grösseren räumlichen Einheiten. Für Windenergieanlagen sind daher weite Meeresflächen, weite Landschaftsebenen wie an der Ostsee oder Hochebenen wie im Jura besser geeignet als Gebiete mit grossen Höhendifferenzen auf kleinem Raum, wie dies im Appenzellerland der Fall ist.
- Die Lesbarkeit der Landschaft wird erleichtert, wenn die Turbinen den Hauptlinien der Landschaft folgen. Wegen der ausgeprägten Topographie und der stark reduzierten Stufen am vorgesehenen Standort liegen die Windräder für die Betrachterin oder den Betrachter auf keiner klar wahrnehmbaren Hauptlinie. Sie folgen nicht der Horizontlinie der Krete, da sie auf zwei Ebenen auf unterschiedlicher Höhe aufgestellt würden. Die Windräder würden vorherrschend aus der Landschaft herausstechen und den Blick wegen ihrer Unstimmigkeit mit der Umgebung unangenehm auf sich ziehen.

*Abbildung: Ansicht von Rehetobel her mit den beiden quer zur Horizontlinie versetzt angelegten Windenergieanlagen*



Aufgrund der geprüften Kriterien kommen die Autoren des Landschaftsgutachtens zum Schluss, dass das Aufstellen von Windrädern mit einer Höhe von rund 200m in der Landschaft des Appenzellerlands problematisch ist. Die Topographie und das Landschaftsmosaik dieser Landschaft sind von vornherein für Windräder nicht geeignet. Die Situation des Windparks am Rande des Appenzellerlands und nicht im Herzen der Regionen von Appenzell, Urnäsch, Gonten und Gais begrenzt den Einfluss auf die beiden Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. Die Region Oberegg und die Krete vom Suruggen sind aber gesamthaft gesehen noch die am wenigsten problematischen Regionen, falls die Entwicklung der Windkraft in der Region gewünscht wird. Die beiden Standorte sollten gemeinsam weiterentwickelt werden, um die Eingliederung in die Landschaft so gut wie möglich zu optimieren. Nach den Autoren sollte die maximale Gesamthöhe der Windräder im Verhältnis zur Aufnahmekapazität der Landschaft bestimmt werden. Diese Grösse muss auf die Windverhältnisse und die Landschaftsaspekte abgestimmt werden. Um die Produktionsziele des Kantons zu erreichen, muss die Grösse der Windräder auch je nach Anzahl der nötigen Anlagen bestimmt werden. Es müsste ein guter Kompromiss zwischen der an die regionale Landschaft angepassten Grösse und der Anzahl der notwendigen Anlagen gefunden werden. Aus rein landschaftlicher Sicht ist die Verringerung der Grösse der Windräder und des Durchmessers der Rotoren wünschenswert.

## **4 Einwendungsverfahren**

### **4.1 Durchführung des Verfahrens**

Das Einwendungsverfahren nach Art. 10 BauG entspricht der vom Bund geforderten Mitwirkung der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 4 RPG. Die Bevölkerung ist über die Ziele und den Ablauf einer Planung zu informieren, und sie soll in geeigneter Weise mitwirken können. Die Mitwirkung soll sicherstellen, dass alle Anliegen offen und rechtzeitig in den Planungsprozess eingebracht werden können. Das Einwendungsverfahren ist ein Teil der Grundlagenbeschaffung und soll die Akzeptanz für eine letztlich zu treffende Entscheidung erhöhen.

Vor der Durchführung des Einwendungsverfahrens wurden verschiedene Informationsveranstaltungen durch die Appenzeller Wind AG und unter Mitwirkung des Amtes für Raumentwicklung durchgeführt, so ein Informationsanlass im Haggen für die beschwerdeberechtigten Organisationen und in Oberegg und Wald für die interessierte Öffentlichkeit.

Das Bau- und Umweltdepartement führte im Auftrag der Standeskommission vom 12. April bis zum 31. Mai 2018 ein öffentliches Einwendungsverfahren durch. In diesem Verfahren sind 560 Stellungnahmen eingegangen, davon 500 ablehnende und 60 befürwortende. Der Einwendungsbericht kann auf der Website des Kantons eingesehen werden unter [www.ai.ch/windenergie-oberegg](http://www.ai.ch/windenergie-oberegg).

Zudem wurden die Regierungen der Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. schriftlich zu einer Stellungnahme eingeladen. Die beiden Regierungen, aber auch die Gemeindepräsidentenkonferenz von Appenzell A.Rh. und das Land Vorarlberg haben sich in ihren schriftlichen Eingaben ausdrücklich gegen die Richtplanfestsetzung des Standorts Honegg-Oberfeld als Windparkstandort ausgesprochen.

Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Einwendungsverfahren und der Anhörung der Nachbarkantone ist festzuhalten, dass im heutigen Zeitpunkt keine Akzeptanz für eine Festlegung des Gebiets Honegg-Oberfeld als Windkraftstandort auszumachen ist.

### **4.2 Haltung der Nachbarkantone und des Bezirks Oberegg**

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. lehnt die Richtplanänderung nach einer umfassenden Interessenabwägung ab. In der Stellungnahme wird festgehalten, dass sich die windstärksten Gebiete des Appenzellerlands und damit die potenziellen Windenergiestandorte auf exponierten Hügeln und Kretenzügen befinden und nicht wie im Rheintal auf dem Talboden. Häufig betroffen wären damit die empfindlichen, sehr gut einsehbaren Horizontlinien, wie dies auch im Gebiet Honegg-Oberfeld der Fall wäre. Die Windenergieanlagen hätten eine starke Fernwirkung. Sie würden angesichts ihrer Grösse, der Propellerbewegungen und der nächtlichen Beleuchtung eine massive Beeinträchtigung der Landschaft darstellen und das Appenzellerland weiträumig dominieren. Speziell betroffen wären im Kanton Appenzell A.Rh. die Bewohnerinnen und Bewohner von südlich ausgerichteten Wohnlagen der Dörfer Speicher und Walzenhausen-Lachen (6'000m Distanz zur Windenergieanlage), Trogen, Wald, Rehetobel und Heiden (weniger als 5'000m Distanz) oder der umliegenden Streusiedlungen (ab 400m Distanz zur Windenergieanlage). Zwar wäre der Beitrag der Windenergie nicht unbedeutend, es stünden aber Alternativen zur Erzeugung von Strom aus

erneuerbaren Quellen zur Verfügung, die noch nicht ausgeschöpft sind. Zum heutigen Zeitpunkt würden die landschaftlichen Interessen jene an der Windenergienutzung im Appenzellerland überwiegen. Bevor grosse Windenergieanlagen im Appenzellerland errichtet würden, seien die übrigen erneuerbaren Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen sowie Energie aus Biomasse, Holzverwertung, Geothermie und Wasserkraft, weiter auszuschöpfen.

Für die Regierung des Kantons St.Gallen stehen die Auswirkungen des Windparks auf die Landschaft und damit zusammenhängend die Sichtbarkeit der Anlage im Fokus. Gemäss dem eingeholten Landschaftsgutachten sei das Aufstellen von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200m in der Landschaft des Appenzellerlands problematisch. Die Topographie und das Landschaftsmosaik der gesamten Region seien für Windräder nicht geeignet. Die landschaftliche Beurteilung des Standorts Honegg-Oberfeld falle daher negativ aus. Beim angrenzenden St.Galler Gebiet handle es sich gemäss dem kantonalen Richtplan um ein Schongebiet und ein Landschaftsschutzgebiet sowie um eine Landschaft mit schützenswerter Bausubstanz. Es sei eine traditionelle, reich gegliederte Kulturlandschaft mit ausgedehnten Waldgebieten und somit ein verhältnismässig empfindlicher Raum. Das Aufstellen von Windanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m auf dem dahinterliegenden Horizont bewirke eine einschneidende landschaftliche Beeinträchtigung. Auch relativiere sich das nationale Interesse an der Anlage, würden doch die beiden Windanlagen die in der neuen Energiegesetzgebung des Bundes geforderte jährliche Produktion von 20 GWh nicht annähernd erreichen. Die Regierung des Kantons St.Gallen ersucht darum, auf eine Festsetzung des Gebiets Honegg-Oberfeld als Windparkstandort im Richtplan zu verzichten.

Der Bezirksrat Oberegg hat sich in seiner Stellungnahme weder befürwortend noch ablehnend geäussert. Die Standeskommission hat mit dem Bezirksrat Oberegg zusammen einen Augenschein auf der Honegg vorgenommen und zur ganzen Angelegenheit ein längeres Gespräch geführt.

### 4.3 Beurteilung der Argumente aus dem Einwendungsverfahren

Die Standeskommission hat sich mit den Einwendungen einlässlich auseinandergesetzt und nimmt zu den darin aufgeworfenen Fragen und gemachten Feststellungen wie folgt Stellung:

#### «Die Windenergieanlagen beeinträchtigen die Gesundheit der Anwohner»

**Lärm:** Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft zu erhalten. Die Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Lärm ist die Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41). Der Umweltverträglichkeitsbericht zeigt auf, dass die Vorgaben der Lärmschutzverordnung in Berücksichtigung von Schutzmassnahmen eingehalten werden können. Durch verschärfende Massnahmen, also durch weitere zeitliche Betriebseinschränkungen, könnte bei Bedarf jederzeit gewährleistet werden, dass die Planungsgrenzwerte eingehalten werden. Es ist daher von keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Lärm infolge der Windenergieanlagen auszugehen.

**Infraschall:** Schweizerische Studien zum Infraschall stehen nicht zur Verfügung. Greifbar ist demgegenüber die Studie «Windenergie und Infraschall, tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen» der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg. Die Studie kommt zu folgendem Fazit: Infraschall und tieffrequente Geräusche sind ein alltäglicher Bestandteil der technischen und natürlichen Umwelt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist der von Windkraftanlagen hervorgerufene Infraschall gering. Bereits in einem Abstand von 150m liegt er deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Die getätigten Abklärungen lassen die Autoren schliessen, dass nachteilige Auswirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten sind.

**Eiswurf:** Wegen der Höhenlage des Windenergiestandorts und der bestehenden klimatischen Verhältnisse würde sich im Winter an den Rotoren Eis ansetzen. Aufgrund der Beschaffenheit der näheren Umgebung mit Kantonsstrasse und Wanderwegen müsste mit Schäden an Personen und Fahrzeugen gerechnet werden. Da dieses Risiko nicht akzeptabel ist, sind als Schutzmassnahmen das Beheizen der Rotorblätter und das Abschalten der Anlagen bei einem Ansetzen von Eis zu verlangen. Unter Berücksichtigung dieser Massnahmen ist ein gefahrloser Betrieb möglich.

#### «Die Windenergieanlagen beeinträchtigen die Landschaft»

Der Einwand der Landschaftsbeeinträchtigung war im Einwendungsverfahren der am häufigsten genannte. Das Landschaftsgutachten beurteilt das Appenzellerland insgesamt als für die Windenergie nicht geeignete Region. Insbesondere erwähnt werden die kleinräumigen Strukturen, die touristische Funktion, die traditionellen Qualitäten und der typische Charakter der Landschaft insbesondere in Richtung des Alpsteins. Von allen im kantonalen Richtplan ausgeschiedenen potenziellen Windenergiestandorten ist allerdings die Krete Suruggen-Honegg hinsichtlich der Beeinträchtigung der Landschaft durch Windenergieanlagen noch das am wenigsten problematischste Gebiet. Die Standeskommission teilt die Meinung des Gutachtens und beurteilt den Eingriff ins Landschaftsbild als sehr gross. Aufgrund der massiven Eingriffstiefe ist anzunehmen, dass mit dem Bau der geplanten Windkraftanlagen ein Teil der landschaftlichen Identität verloren ginge.

Für die Standeskommission ist ein so grosser landschaftlicher Eingriff nur dann denkbar, wenn sich die Situation bei der Stromversorgung künftig massiv verschlechtern würde. Zudem wäre eine Entwicklung als Windkraftstandort erst dann vertretbar, wenn sie gemeinsam mit dem Gebiet Suruggen vorgenommen würde, was das Einverständnis des Regierungsrats des Kantons Appenzell A.Rh. voraussetzt.

#### «Die Windenergieanlagen beeinträchtigen die wildlebende Fauna»

Die Machbarkeitsstudie und der Umweltverträglichkeitsbericht zeigen, dass Auswirkungen auf die wildlebenden Säugetiere und Vögel zwar bestehen, sich diese aber gleichzeitig auch in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Aus den Gutachten und den Stellungnahmen von Birdlife, WWF und des Biologen Jonas Barandun geht hervor, dass die effektiven Auswirkungen nicht mit absoluter Sicherheit prognostiziert werden können und die Meinungen auseinandergehen. Die Standeskommission ist aufgrund

ihrer Prüfung zur Überzeugung gelangt, dass mit den sichernden Massnahmen, welche getroffen werden müssen, die Anzahl toter oder sich gestört fühlender Tiere auf ein verträgliches Mass reduziert werden kann. Sollten sich die vorgesehenen Massnahmen als ungenügend erweisen, würde dies das Monitoring zeigen, und es wären verschärfte Massnahmen zu treffen. Besonders im Auge zu behalten sind die Fledermäuse und die Thermiksegler. Aus der Sicht der Standeskommission gibt es keine Gründe, an den eingereichten Gutachten zu zweifeln.

**«Die für die Rodungen erforderliche Standortgebundenheit der Windenergieanlagen ist nicht gegeben»**

Der kantonale Richtplan, Teil Energie, sieht im Raum Honegg-Oberfeld einen potenziellen Standort für einen Windpark mit mindestens zwei Windenergieanlagen vor. Die Anordnung von zwei Windenergieanlagen in Beachtung eines minimalen Abstands von 300m zu den bewohnten Wohnhäusern und des technisch erforderlichen Abstands zwischen den Anlagen führte zu den beiden gewählten Standorten. Müsste die im Wald geplante Anlage an einen anderen im Kantonsgebiet gelegenen Standort ausserhalb des Walds verlegt werden, liesse sich im vorgesehenen Raum keine zweite Anlage mit ebenfalls guten Windverhältnissen realisieren. Auch eine Verlegung des Standorts ausserhalb des Walds auf das Gebiet des Kantons Appenzell A.Rh. ist nicht möglich, da dieses Gebiet im Ausserrhoder Richtplan nicht als potenzielles Gebiet für Windenergieanlagen vorgesehen ist. Entsprechend bejaht die Standeskommission die Standortgebundenheit der Anlagen.

**«Die Windenergieanlagen liegen zu nahe bei bewohnten Gebäuden»**

Der minimale Abstand zwischen Windenergieanlagen und den nächstgelegenen Wohnhäusern wurde im Rahmen der Grundlagenarbeit des Richtplans Energie im Jahre 2015 bei 300m angesetzt. Dabei handelt es sich allerdings lediglich um eine Hilfsgrösse. Es ist richtig, dass dieser Abstand im Vergleich mit anderen Ländern an der unteren Grenze liegt. Das Schweizer Recht kennt keine Mindestabstände für Windenergieanlagen. Solche lassen sich lediglich indirekt aus der Lärmschutzverordnung ableiten. Mittels der Umweltverträglichkeitsprüfung ist abschliessend aufzuzeigen, dass die in der Lärmschutzverordnung festgehaltenen Grenzwerte eingehalten werden. Nähme man den auch im Einwendungsverfahren teilweise geforderten Mindestabstand von 700m, könnte die Anlage definitiv nicht realisiert werden, und im ganzen Kanton würde der Bau von Windenergieanlagen praktisch verunmöglicht. Im Abstandsbereich von 700m um die beiden geplanten Windenergieanlagen befinden sich 30 Wohngebäude mit total 49 Einwohnerinnen und Einwohnern. Betroffen wären Objekte im Kanton Appenzell I.Rh. und in Appenzell A.Rh. Analysen haben gezeigt, dass im Streusiedlungsgebiet des Kantons Appenzell I.Rh. schon ein Mindestabstand von 500m die Realisierung von Windenergieanlagen praktisch verunmöglichen würde.

**«Die Windenergieanlagen führen zu einer Entwertung der Liegenschaften im Umfeld der Anlagen»**

Diese Behauptung kann nicht abschliessend beantwortet werden. Studien aus den USA, Australien und Deutschland zeigen, dass nicht von einer generellen Immobilienentwertung auszugehen ist, jedoch an gewissen Lagen und bei Sichtbarkeit der Windenergieanlagen die Verkaufspreise durchaus um rund 10% sinken können. Welchen Effekt die Windenergieanlagen auf der Honegg auf die Immobilienpreise von nahe gelegenen Gebäude haben, und zwar heute, in fünf Jahren, in zehn Jahren oder noch später, lässt sich nicht abschliessend beurteilen. Temporäre Preiseinbussen können allerdings nicht ausgeschlossen werden. Werteinbussen sind allerdings nicht nur bei Windenergieanlagen, sondern auch in der Umgebung von anderen immissionsverursachenden Anlagen, beispielsweise Kläranlagen oder Kehrlichtverbrennungsanlagen, zu beobachten. Sie können nicht dazu führen, dass keine solchen Anlagen gebaut werden.

**«Die Windenergieanlagen sind ohne kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) unrentabel»**

Die Aussage, dass Windenergieanlagen ohne Einspeisevergütung nicht rentabel sind, trifft in der aktuellen Marktsituation tatsächlich zu. Berücksichtigt werden muss aber in diesem Zusammenhang, dass die Marktsituation namentlich durch Marktverzerrungen infolge der Subventionspolitik in Deutschland beeinflusst ist. Bei langfristiger Betrachtung, die auch die Strompreisentwicklung bei ungünstigeren Angebots- und Nachfrageverhältnissen berücksichtigt, kann sich die Situation relativ schnell verändern. Würden die externen Kosten mitberücksichtigt, sähe die Situation für die Rentabilität von Windenergie nochmals günstiger aus. In dieser Sachlage vermag das Argument keinen Ausschluss von Windenergieanlagen am fraglichen Standort zu begründen, zumal die Rentabilität in letzter Konsequenz durch die Investoren und Betreiber der Anlage zu beurteilen und zu verantworten ist.

**«Die Windenergieanlagen sind volkswirtschaftlich nicht sinnvoll»**

Die volkswirtschaftliche Bedeutung bemisst sich in erster Linie an den Arbeitsplätzen, dem Steueraufkommen und der geschaffenen Wertschöpfung. Aus der Sicht der Ständekommission ist die Windenergie wie viele Energieformen mit volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteilen verbunden. Eine wesentliche Veränderung der volkswirtschaftlichen Kenngrössen wird infolge der Windenergieanlage Honegg-Oberfeld nicht erwartet.

**«Der Anteil der durch die Windenergieanlagen produzierten Energie ist verschwindend klein und rechtfertigt die Eingriffe in die Natur und die Umwelt nicht»**

Der Stromverbrauch des Kantons Appenzell I.Rh. betrug im Jahr 2016 98.7 GWh, im Jahr 2017 101.0 GWh. Mit der erwarteten Produktionsmenge der beiden Windenergieanlagen von 12 GWh bis 13 GWh könnten somit rund 12% des kantonalen Stromverbrauchs abgedeckt werden. Die im Kanton Appenzell I.Rh. produzierte Menge an erneuerbarer Elektrizität von 12.7 GWh (Photovoltaik 5.4 GWh, Blockheizkraftwerke 0.3 GWh, Wasserkraft 7 GWh) würde mit einem Schlag verdoppelt. Wird die vom Bundesrat als gewünscht deklarierte Zubaumenge an Elektrizität aus Windkraft proportional zum Energieverbrauch auf Appenzell I.Rh. heruntergebrochen, könnte mit den Windenergieanlagen am Standort Honegg-Oberfeld der Anteil des Kantons abgedeckt

werden. Gemäss dem kantonalen Richtplan, Teil Energie, der vom Grossen Rat am 30. März 2015 genehmigt wurde, wird das Energiepotenzial von Anlagen mit einer Jahresproduktion von mehr als 10 GWh als gross eingestuft. Mit der Windenergie würde insgesamt ein wichtiger Beitrag zur Energieversorgung geleistet.

Ob allerdings dieser Beitrag letztlich höher zu gewichten ist als der mit dem Bau entstehende Eingriff in die Natur und die Umwelt, ist gesondert zu beurteilen.

#### **«Die Windenergieanlagen sind nicht von nationalem Interesse»**

Richtig ist, dass die erwartete produzierte Energiemenge von jährlich 12 GWh bis 13 GWh unterhalb des Schwellenwertes nach Art. 9 Abs. 2 EnV liegt. Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind gemäss jener Bestimmung von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen. Allerdings ist das Erreichen des Schwellenwerts beim vorliegenden Projekt nicht ein massgebliches Kriterium, da dem Projekt keine anderen nationalen Interessen entgegenstehen.

#### **«Mit den zwei Windenergieanlagen wird dem vom Bund geforderten Konzentrationsgebot nicht Rechnung getragen»**

Objektblatt Nr. E6 des kantonalen Richtplans, Teil Energie, welches vom Grossen Rat am 30. März 2015 genehmigt wurde, erläutert in den Abstimmungsanweisungen 1 und 2 die Anforderungen für Windenergieanlagen zur Einhaltung des Konzentrationsgebots. Der Bundesrat hat den Richtplan, Teil Energie, mit Datum vom 4. September 2015 genehmigt. Der Bund hat seine Genehmigung in Kenntnis der Frage zur Konzentration erteilt. Aus diesem Umstand kann geschlossen werden, dass der Bund die Anlagen nicht wegen einer fehlenden Konzentration zum vornherein als nicht realisierbar beurteilt. Allerdings würde das Gebot der Konzentration von Windkraftanlagen an sich verlangen, dass die Standorte Suruggen und Honegg-Oberfeld gemeinsam entwickelt werden.

#### **«Die Umweltverträglichkeit der Windenergieanlagen auf der Honegg kann nur mit der Beurteilung des Standorts Suruggen abschliessend vorgenommen werden»**

Im Sinne des Konzentrationsgebots und des Richtplaneintrags des Kantons Appenzell A.Rh., wonach auch im angrenzenden Gebiet Suruggen Windenergieanlagen realisiert werden sollten, wäre an sich eine Umweltbetrachtung über beide Gebiete erforderlich. Dies ist derzeit und bis auf weiteres nicht realistisch, da der Planungsfortschritt am Standort Suruggen noch keine Beurteilung in derselben Untersuchungstiefe zulässt und sich der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. im Rahmen der Anhörung zum Windparkstandort Honegg-Oberfeld negativ geäussert hat. Eine Gesamtbetrachtung in einer Abklärungstiefe wie beim Standort Honegg-Oberfeld würde zudem voraussetzen, dass die Anzahl Anlagen, die genauen Anlagetypen und die genaue Lage der Anlagen bekannt wären. Dies ist heute nicht der Fall.

#### **«Die Windenergieanlagen führen zu Flatterstrom und destabilisieren das Netz»**

Tatsächlich fällt die durch Wind produzierte Energie nicht planbar an, sondern korrespondiert mit den gerade herrschenden Windverhältnissen. Dabei ist aber zu beachten, dass jedes Kraftwerk, welches an das öffentliche Stromnetz angeschlossen wird, die Einhaltung der Anschlussbedingungen nachweisen muss. In der Schweiz ist der Anteil der Windenergie immer noch verschwindend klein, sodass weder Kohlegaskraftwerke



noch Atomkraftwerke für die Stabilisierung des Netzes erforderlich sind. Die bestehenden Wasserpumpspeicherkraftwerke können diesen Ausgleich derzeit problemlos bewerkstelligen. Erst wenn die Windkraft einmal einen wesentlichen Produktionsanteil beitragen sollte, werden weitergehende Stabilisierungsmassnahmen erforderlich sein.

#### **«Das gewählte Verfahren ist nicht demokratisch»**

Der Standort der Windenergieanlagen liegt knapp an der Grenze zu den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen. Die Auswirkungen auf einzelne Liegenschaften der Gemeinde Wald wären tatsächlich grösser als für die Einwohnerschaft im Dorf Oberegg. Trotzdem ist festzuhalten, dass derzeit keine andere Möglichkeit besteht als die Verabschiedung einer Richtplanänderung nach dem jeweiligen kantonalen Planverfahren. Dieses Verfahren ist im Kanton Appenzell I.Rh. nach anerkannten demokratischen Regeln und Grundsätzen festgelegt worden.

Die grenzüberschreitende Abstimmung erfolgt auf der Stufe der kantonalen Richtplanung. Hierbei wird die Haltung der Nachbarkantone formell abgeholt. Diese ist angemessen in der Planung zu berücksichtigen. Es ist dann Sache der Nachbarkantone, auf ihrem Gebiet die Haltung der allenfalls betroffenen Gemeinden und Regionen einzuholen und weiterzugeben. Sollten sich die Planungen zweier Nachbarkantone widersprechen, sieht Art. 12 RPG ein Bereinigungsverfahren vor. Weiter ist anzufügen, dass betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowohl nach eidgenössischem wie kantonalem Recht im Rahmen der Nutzungsplanung und des Baugesuchverfahrens entsprechende Beschwerdemöglichkeiten offenstehen. Eine Verletzung demokratischer Rechte ist bei diesem Sachstand nicht erkennbar.

## **5 Interessenabwägung**

Stehen Behörden bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die massgeblichen Interessen gegeneinander ab (Art. 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, SR 700.1). In einem ersten Schritt sind die Interessen selber zu ermitteln, in einem zweiten Schritt sind sie im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und den mit ihnen verbundenen Auswirkungen zu beurteilen. Schliesslich ist in einem dritten Schritt ein Entscheid zu fällen.

Der kantonale Richtplan gibt vor, wie die Interessenabwägung vorzunehmen ist. Gemäss Objektblatt Nr. E2 des Richtplans sind das Potenzial einer Änderung sowie die Rahmenbedingungen und das Konfliktpotenzial zu beachten. Das Konfliktpotenzial ist nach Bereichen gegliedert zu beurteilen, namentlich hinsichtlich von Problemen in den Bereichen Landschaft, Umwelt und Siedlung.

Die Interessensabwägung für den Standort Honegg-Oberfeld präsentiert sich wie folgt:

Energiepotenzial	<b>Gross</b> > 10 GWh; Beitrag von ca. 12% an Elektrizitätsversorgung von Appenzell I.Rh.
Rahmenbedingungen	<b>Schwierig</b> Nicht abgestimmt mit den Nachbarkantonen. Der Regierungsrat von Appenzell A.Rh. hat sich im Einwendungsverfahren negativ zum Windpark Honegg-Oberfeld und damit zu einer gemeinsamen Entwicklung der Standorte Suruggen und Honegg-Oberfeld geäussert. Auch die Gemeindepräsidentenkonferenz von Appenzell A.Rh. hat eine ablehnende Haltung eingenommen. Weiter haben sich die Regierung des Kantons St.Gallen und das Land Vorarlberg negativ geäussert. Dem Konzentrationsgebot kann nicht wie erhofft kantonsübergreifend Rechnung getragen werden. Gegen das Projekt besteht gesamthaft gesehen eine erhebliche Gegnerschaft. Insgesamt sind 500 negative und 60 positive Stellungnahmen eingegangen.
Konflikt Landschaft	<b>Gross</b> Gemäss eingeholtem Landschaftsgutachten ist die Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild deutlich nicht gegeben. Der Bau der Anlagen würde einen massiven Eingriff in die Landschaft bringen. Die Identität der Landschaft ginge weitgehend verloren.  Der Eingriff liesse sich lediglich dann rechtfertigen, wenn sich die Situation bei der Stromversorgung künftig massiv verschlechtern würde und gleichzeitig eine Entwicklung als Windkraftstandort gemeinsam mit dem Gebiet Suruggen vorgenommen werden könnte, was aber das Einverständnis des Regierungsrats des Kantons Appenzell A.Rh. voraussetzt.
Konflikt Umwelt	<b>Mittel</b> Mittels Auflagen, Ausgleichsmassnahmen und Betriebseinschränkungen können die Konflikte soweit entschärft werden, dass der Betrieb vertretbar wäre.
Konflikt Siedlung	<b>Mittel</b> Im Umkreis von 700m sind 50 Bewohnerinnen und Bewohner von den Auswirkungen der Windenergieanlage direkt betroffen.
Gesamtbewertung	<b>Negativ</b>

## 6 Beurteilung durch die Stadeskommission

Der kantonale Richtplan, Teil Energie, ist so angelegt, dass sich der Anteil an erneuerbaren Energien erhöhen lässt, was letztlich zu einer erhöhten Versorgungssicherheit führt, gleichzeitig muss die appenzellische Natur- und Kulturlandschaft, an deren Unversehrtheit ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht, respektiert sein. Damit gilt es, einen klassischen Zielkonflikt zu lösen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien und deren Ausbau sind nach Art. 12 Abs. 1 und 2 EnG von nationalem Interesse. Der Kanton Appenzell I.Rh. soll gemäss einem Konzept des Bundes bis im Jahr 2050 einen Beitrag an den Ausbau der Windenergieproduktion von 0 GWh/a bis 60 GWh/a leisten. Eine bundesrechtliche Verpflichtung für einen Beitrag des Kantons Appenzell I.Rh. an den Ausbau der Windenergie gibt es nicht. Das Energieproduktionspotenzial des Windparks Honegg-Oberfeld ist gemäss kantonaler Beurteilung mit rund 12 GWh/a zwar gross, erfüllt aber die Voraussetzungen nicht, um als im nationalen Interesse im Sinne von Art. 12 EnG zu gelten. Ein solches wäre gemäss Art. 9 EnV erst bei einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 20 GWh erreicht.

Die Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft hat gemäss Art. 1 BauG, Art. 1 VNH aber auch gemäss der kantonalen Raumentwicklungsstrategie einen sehr hohen Stellenwert. Das Landschaftsgutachten «Windpark Oberegg» kommt zum Schluss, das Appenzellerland sei wegen seiner Topografie der kleinräumigen Strukturen seiner Landschaft keine geeignete Region für die Entwicklung der Windkraft. Es hält aber auch fest, dass der Raum Suruggen und Oberegg innerhalb des Appenzellerlands noch die am wenigsten problematische Region ist.

Für die Standeskommission ist ein landschaftlicher Eingriff, wie ihn die geplanten Anlagen bringen würden, nur dann denkbar, wenn sich die Situation bei der Stromversorgung künftig massiv verschlechtern würde. Zudem wäre eine Entwicklung als Windkraftstandort erst vertretbar, wenn sie gemeinsam mit dem Gebiet Suruggen vorgenommen würde, was das Einverständnis des Regierungsrats des Kantons Appenzell A.Rh. voraussetzt.

In der Abwägung gegen einen Windpark Honegg-Oberfeld fällt weiter ins Gewicht, dass in einem Umkreis von weniger als 700m um die Windkraftanlagen Wohngebäude mit rund 50 Einwohnerinnen und Einwohnern liegen.

Gegen eine Festlegung sprechen sodann auch die vielen betriebseinschränkenden Massnahmen, die zur Erreichung der Umweltverträglichkeit erforderlich wären, sodass derzeit und mit den bestehenden Rahmenbedingungen kein betriebswirtschaftlich sinnvoller Betrieb zu erwarten ist. Ist dies aber nicht zu erwarten, rechtfertigt sich auch kein Ausscheiden eines Gebiets für die Produktion von Windenergie im Richtplan. Diese Beurteilung könnte bei einer kleineren Anlage allenfalls anders ausfallen.

Vorderhand kann die Standeskommission den Standort Honegg-Oberfeld nicht als Windparkstandort definitiv im Richtplan festsetzen. Sollten sich aber die Rahmenbedingungen für die Windenergieproduktion - z.B. infolge einer drastischen Verknappung der Stromversorgung - ändern, kann auf diesen Entscheid zurückgekommen werden.

Der Standort soll aber auch nicht gestrichen werden, denn gemäss den Windenergiemessungen, die 2015 zur Aufnahme des Gebiets Honegg-Oberfeld im kantonalen Richtplan führte, rechtfertigt sich das Belassen als provisorischer Standort im Richtplan.

## 7 Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, diesen Bericht der Diskussion zu unterziehen.

Appenzell, 18. Dezember 2018

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig